

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/3)

24. November 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Pflichten des Absenders

Antrag Belgiens

Einführung

1. Im März 2009 hat die Gemeinsame Tagung entschieden, in Abschnitt 3.4.9 die Vorschrift aufzunehmen, dass die Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern den Beförderer über die Gesamtbruttomasse der so zu versendenden Güter in nachweisbarer Form informieren müssen (vgl. OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/ AC.1/114, Absatz 39).
2. Der Absender hat gemäß Absatz 1.4.2.1.1 b) die Pflicht, dem Beförderer auch andere Angaben und Informationen zu liefern. Es besteht kein Grund, warum dieser Informationstransfer anders als der oben erwähnte behandelt werden sollte.

Antrag

3. **1.4.2.1.1 b)** Am Anfang nach "dem Beförderer" einfügen:
"in nachweisbarer Form".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.